13



Stimmkarte

SATZUNG
UND ORDNUNGEN

Satzung & Ordnungen

des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung

Inhaltsverzeichnis

Satzung	1
Jugendordnung	22
Verwaltungsordnung	27
Geschäftsordnung	41
Finanzordnung	47
Ehrungsordnung	50
Rechts- und Verfahrensordnung	53
Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats	58
Datenschutzordnung	62

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Idealverein für Sportkommunikation und Bildung" (ISB). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind
 - 1. die Pflege und Förderung des Sports,
 - 2. die Förderung der Jugendhilfe,
 - 3. die Förderung der Erziehung,
 - die F\u00f6rderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten des V\u00f6lkerverst\u00e4ndigungsgedankens und
 - 5. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck
 - 1. bildungs-, familien- und sozialpolitische Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 - Bildungsmaßnahmen für Funktionsträger und auf sonstige Weise im Sport Tätige und
 - 3. geordnete Sport- und Spielübungen abhalten,
 - 4. Versammlungen, Vorträge, Kurse, sportliche und überfachliche Veranstaltungen durchführen,
 - 5. sachgemäß vorgebildete Referenten und Übungsleiter ausbilden und einsetzen,
 - 6. Stipendien an vereinsfremde Sportler vergeben, deren sportliches Engagement vorbildhaft zu ihrer Bildungsbiografie beiträgt, sowie

- 7. Erhebungen, Abhandlungen und Studien sowohl zur Qualitätssicherung der zuvor aufgezählten Aktivitäten, als auch im Rahmen der kooperativen Forschung zu den in Abs. 1 genannten Zwecken, insbesondere in Zusammenarbeit mit Institutionen, an denen Mitarbeiter des Vereins aus- und fortgebildet werden, verfassen, veranlassen und veröffentlichen bzw. bei deren Erstellung unterstützen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3a) weggefallen
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstands ist der Aufsichtsrat zuständig. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Aufsichtsrats, des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer sowie der Mandatsprüfungskommission ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Jugendausschusses ist die

Mitgliederversammlung zuständig, soweit die Jugendordnung nicht die Zuständigkeit des Jugendtags festlegt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Bestätigung der Entscheidung des Jugendtags.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. mit dem Tod,
 - 2. durch Austritt aus dem Verein oder
 - 3. durch Ausschluss aus dem Verein;

der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, insbesondere, wenn dem Verein eine weitere Mitgliedschaft wegen des Verhaltens des Mitglieds nicht mehr zumutbar ist.

(3) Der Antrag auf Aufnahme hat gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Aufnahmeantrag bzw. die Austrittserklärung Minderjähriger bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Anwendung der elektronischen Verfahren aus Sätzen 1 bis 3 kann auch ein über Internet ausfüllbares elektronisches Formular des Vereins Anwendung finden.

- Über die Aufnahme nach Abs. 3 bzw. den Ausschluss nach Abs. 2 Nr. 3 entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Für die Entscheidung über einen Ausschluss nach Abs.
 Nr. 3 derjenigen Mitglieder, die Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind, ist der Rechtsausschuss zuständig.
- (4a) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht selbst bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Die Austrittserklärung muss spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Monat der Beendigung des Geschäftsjahres vorangeht, dem Vorstand zugehen.

§ 5 Mitgliederpflichten und -rechte

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) In Abhängigkeit von der Zuordnung zu einer Gruppe von Mitgliedern gem. § 12 Abs. 2 ist nicht nur die Höhe des Jahresbeitrags nach Abs. 1 zuzuerkennen, sondern auch Mitgliederrechte, die ebenfalls in § 12 Abs. 2 festgelegt sind. Mitglieder haben bei der Feststellung dieser Zuordnung aktiv mitzuwirken, insbesondere durch fristgerechte Einreichung etwaiger Belege.
- (3) Über darüberhinausgehende Rechte von Mitgliedern beschließt der Vorstand und veröffentlicht diese mitsamt den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über den Jahresbeitrag als Mitgliederbestimmungen in seiner Vereinszeitung sowie seinen Internet-Präsenzen.

§ 5a Haftung

- (1) Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung die in \u00a7 3 Nr. 26 und \u00a7 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen H\u00f6chstgrenzen im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 5b Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1. der Vorstand,
 - 1a. besondere Vertreter,
 - 2. der Aufsichtsrat,
 - 3. die Mitgliederversammlung,
 - 4. der Rechtsausschuss,
 - 4a. Jugenddelegiertenversammlungen,
 - 5. der Jugendausschuss und
 - 6. der Jugendtag.
- (2) Sollten im Verein und in etwaigen verbundenen Unternehmen betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmungsinstanzen errichtet sein, so sind weitere Organe des Vereins Organe gemäß
 - 1. § 21 BetrVG,
 - 2. § 42 BetrVG,
 - 3. § 47 BetrVG,
 - 4. § 54 BetrVG,
 - 5. § 60 BetrVG,
 - 6. § 71 BetrVG,
 - 7. § 72 BetrVG und
 - 8. § 73a BetrVG.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Sie sind jeweils beschließende Mitglieder. Mitglieder des Vorstands tragen Amtsbezeichnungen, die der Vorstand gem. § 8 Abs. 1 Nr. 11 beschließt.
- (2) weggefallen
- (3) weggefallen

- (4) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat auf vier Jahre bestellt. Die Amtsperiode beginnt mit dem auf die Bestellung folgenden übernächsten Monatsersten.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein sowie die Volljährigkeit sind zwingend notwendig für die Ausübung eines Amtes im Vorstand. Verwandte und Verschwägerte dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand ausüben. Im Zweifelsfall behält die Person, die das Amt länger innehat, ihre Funktion.
- (6) weggefallen
- (7) Durch
 - 1. Tod.
 - 2. Rücktrittserklärung zum nächsten Quartalsbeginn,
 - 3. außerordentliche Abbestellung durch den Aufsichtsrat aus wichtigem Grund,
 - 4. Verlust des Amtes gemäß Abs. 5 oder
 - bei nicht erfolgter Wiederbestellung Beginn der Amtsperiode des darauffolgenden Vorstands gem. Abs. 4

endet die Mitgliedschaft eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Vorstand. Ein Austritt nach Nr. 2 darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, erfolgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats eine Nachbestellung bis zum Ablauf der Amtsperiode.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats,
 - 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Finanzwirtschaft des Vereins nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
 - 5. Jährliche Erstellung des Geschäfts- und Wirkungsberichts sowie der Jahresrechnung,
 - 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - 7. Beschlussfassung über die Stimmberechtigung von Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 2,

- 8. Beschlussfassung über Vergütungen für die Vereinstätigkeit nach § 3a Abs. 3 bis 5,
- Verantwortung der strategischen Ausrichtung des Vereins sowie eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Hinwirkung auf deren Beachtung, insbesondere zur Gemeinnützigkeit und zum Zuwendungsrecht,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden nach § 15a Abs. 2 im Falle einer Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 1 Nr. 13,
- 11. Beschlussfassung über die Verwaltungsordnung, die insbesondere die Zuständigkeiten und Zustimmungspflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis erklärt, die Geschäftsverteilungsplanung regelt und Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Vorstands und besonderer Vertreter enthält. Als Amtsbezeichnung können die Begrifflichkeiten Vorstand, Vorsitzende/-r, Leiter/-in, oder Direktor/-in Anwendung finden, wobei ein zur Identifizierbarkeit jeweiliger Zuständigkeiten beitragender Begriff vorangestellt werden kann.
- Beschlussfassung über die Bestellung besonderer Vertreter nach § 9a, wobei
 § 10b Nrn. 11 und 12 zu berücksichtigen sind sowie
 - a. die Vielfalt unterschiedlicher Qualifikationen und Erfahrungen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Vereins, wobei freiberufliches oder vereinsorientierte Qualifikationen besondere Vertreter in fachlicher Hinsicht und Berufs- und Lebenserfahrung in sachlicher Hinsicht in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten des besonderen Vertreters zu übernehmen,
 - b. die Verfügbarkeit ausreichender Zeit für die Arbeit als besonderer Vertreter, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten besonderer Vertreter diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten der besonderen Vertreter zu übernehmen,
 - c. die Identifikation mit den Zielsetzungen des Vereins, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten der besonderen Vertreter diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für Zuständigkeiten der besonderen Vertreter zu übernehmen,
 - d. das Engagement und die Loyalität für die Gesamtheit der Mitglieder, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten der besonderen

Vertreter diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten der besondere Vertreter zu übernehmen.

Der Vollzug der Bestellung besonderer Vertreter erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands, indem er im Namen des Vereins individuelle Verträge, deren Vorlagen durch den Vorstand ausgestaltet und beschlossen werden, mit den designierten besonderen Vertretern errichtet. Dabei ist der Geschäftskreis des besonderen Vertreters im Einzelnen festzulegen.

- 13. Beschlussfassung über eine außerordentliche Abbestellung eines besonderen Vertreters aus wichtigem Grund.
- 14. Durchführung und Kontrolle des operativen Geschäfts und von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) weggefallen
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren. Hierbei sollen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen berücksichtigt werden. Der Vorstand hat die Strategieumsetzung regelmäßig mit dem Aufsichtsrat zu erörtern und diesen in Entscheidungsfindungsprozesse von für den Verein grundlegender Bedeutung einzubeziehen.

§ 9 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von einem Mitglied des Vorstands rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Besondere Vertreter sind in Fragen, die ihre Geschäftskreise berühren, beratend hinzuzuziehen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich einstimmig.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist von einem Mitglied des Vorstands ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9a Besondere Vertreter

(1) Es können bis zu fünf besondere Vertreter bestellt werden, deren Vertretungsberechtigung für verschiedene Geschäftskreise abzugrenzen ist. Besondere Vertreter tragen Amtsbezeichnungen, die der Vorstand gem. § 8 Abs. 1

- Nr. 11 beschließt, wobei die Amtsbezeichnungen nicht die Begrifflichkeiten Vorstand oder Vorsitzende/-r enthalten darf.
- (2) Besondere Vertreter werden durch den Vorstand auf vier Jahre bestellt. § 10b Nrn. 11 und 12 sind zu berücksichtigen. Die Amtsperiode beginnt mit dem auf die Bestellung folgenden übernächsten Monatsersten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein sowie die Volljährigkeit sind zwingend notwendig für die Ausübung eines Amtes als besonderer Vertreter. Mit Mitgliedern des Vorstands oder weiteren besonderen Vertretern verwandte und verschwägerte dürfen nicht gleichzeitig ein Amt als besonderer Vertreter ausüben. Im Zweifelsfall behält die Person, die das Amt länger innehat, ihre Funktion.

(4) Durch

- 1. Tod,
- 2. Rücktrittserklärung zum nächsten Quartalsbeginn,
- 3. Außerordentliche Abbestellung durch den Vorstand aus wichtigem Grund,
- 4. Verlust des Amtes gem. Abs. 3 oder
- bei nicht erfolgter Wiederbestellung Ablauf der Amtsperiode gem. Abs. 2
 endet die Mitgliedschaft eines besonderen Vertreters. Ein Austritt nach Nr. 2 darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.
- (5) Geschäftskreise nach Abs. 1 S. 1 können hinsichtlich der Verantwortung für Standorte, Betriebsstätten, unselbständige Untergliederungen, Zweckbetriebe, wirtschaftliche Nebenbetriebe, einzelner Zuständigkeiten des Vorstands nach § 8 Abs. 1 oder einer Kombination der genannten abgegrenzt werden.
- (6) Die Einzelvertretungsberechtigung der besonderen Vertreter im Außenverhältnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Besondere Vertreter sind im Innenverhältnis zum Vorstand weisungsgebunden.
- (7) Besondere Vertreter haben den Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements ihres Geschäftskreises zu informieren. Hierbei sollen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen berücksichtigt werden. Besondere Vertreter haben die Strategieumsetzung regelmäßig mit dem Vorstand zu erörtern und diesen in Entscheidungsfindungsprozesse von für den Verein grundlegender Bedeutung einzubeziehen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und rechtzeitig eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen und -ermächtigungen eines Mitglieds des Vorstands nach Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer des Aufsichtsrats und vom Kassenprüfer des Rechtsausschusses, die jeweils auf grundsätzlich zwei Jahre unter Beachtung des § 10a Abs. 5 gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist dem Aufsichtsrat zur Befürwortung und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Amtsperiode des Kassenprüfers im Aufsichtsrat kann gem. § 10 Abs. 4 S. 4 verkürzt werden.

§ 10a Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, zwei beratenden Mitgliedern, einem Kassenprüfer und dem Vorsitzenden des Jugendausschusses. Der Vorsitzende des Jugendausschusses kann im Falle seiner Abwesenheit ersatzweise durch jeweils ein weiteres beratendes Mitglied des Jugendausschusses vertreten werden. Abs. 5 ist zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll nicht ausschließlich aus Personen des gleichen Geschlechts bestehen. Der Aufsichtsrat darf nicht mehrheitlich aus Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Ist ein Ehrenvorsitzender von der Mitgliederversammlung ernannt, so kann er an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilnehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf grundsätzlich vier Jahre gewählt, mit Ausnahme des Kassenprüfers im Aufsichtsrat sowie der Vertreter des Jugendausschusses, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt werden. Die Amtsperiode beginnt mit der Neuwahl. Die Neuwahl soll frühestens ein Jahr, spätestens drei Jahre nach Beginn der Amtsperiode des Vorstands nach § 7 Abs. 4 im ersten Quartal durchgeführt werden. Um dies zu erfüllen, kann der Aufsichtsrat beschließen, seine Amtsperiode zu verkürzen, wobei die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats in diesem Falle mindestens drei Jahre, die Amtsperioden des Kassenprüfers im Aufsichtsrat sowie der Vertreter des Jugendausschusses in diesem Falle mindestens ein Jahr betragen sollen.

- (5) Die Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit sind zwingend notwendig für die Ausübung eines Amtes im Aufsichtsrat. Verwandte und Verschwägerte dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Aufsichtsrat ausüben. Im Zweifelsfall behält die Person, die das Amt länger innehat, ihre Funktion. Mitarbeiter, die im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder im Rahmen eines nicht in Abs. 1 aufgezählten Wahl- oder Auftragsamts für den Verein tätig sind, dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Aufsichtsrat ausüben.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sollen im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

(7) Durch

- 1. Tod,
- 2. Rücktrittserklärung zum nächsten Monatsersten,
- 3. Verlust des Amtes gemäß Abs. 5 oder
- 4. nicht erfolgte Wiederwahl im Rahmen der Neuwahl des darauffolgenden Aufsichtsrats gem. Abs. 4

endet die Mitgliedschaft eines gewählten Aufsichtsratsmitgliedes im Aufsichtsrat. Ein Austritt nach Nr. 2 darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtsperiode.

§ 10b Zuständigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- 2. Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands,
- Regelmäßige Erörterung der Strategieumsetzung mit dem Vorstand und Teilnahme an Entscheidungsfindungsprozessen von für den Verein grundlegender Bedeutung,
- 3a. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Beschlussfassungen des Vorstands.
- 4. Bestellung des Vorstands unter Berücksichtigung
 - a. der Vielfalt unterschiedlicher Qualifikationen und Erfahrungen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Vereins, wobei freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikationen die Mitglieder des Vorstands in

fachlicher Hinsicht und Berufs- und Lebenserfahrung sachlicher Hinsicht in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten des Vorstands zu übernehmen,

- b. der Verfügbarkeit ausreichender Zeit für die Arbeit im Vorstand, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstands diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten des Vorstands zu übernehmen,
- c. der Identifikation mit den Zielsetzungen des Vereins, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstands diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten des Vorstands zu übernehmen,
- d. des Engagements und der Loyalität für die Gesamtheit der Mitglieder, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstands diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten des Vorstands zu übernehmen

Der Vollzug der Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, indem er im Namen des Vereins individuelle Verträge, deren Vorlagen durch den Aufsichtsrat ausgestaltet und beschlossen werden, mit den designierten Mitgliedern des Vorstands errichtet.

- 5. Beschlussfassung über eine außerordentliche Abbestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund,
- 6. Beschlussfassung über Vergütungen für die Vereinstätigkeit des Vorstands nach § 3a Abs. 3 Satz 3,
- 7. Im Falle der Nr. 6 i.V.m. Nr. 4 Satz 2 hat der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Höhe einer möglichen Vergütung sicherzustellen, dass diese in ihrer Höhe nicht offensichtlich unangemessen ist und im Verhältnis zur Arbeitsleistung steht, die vom Vergüteten zu erbringen ist. Bei der Ausgestaltung der Verträge nach Nr. 4 Satz 2 ist ferner auf eine Bindung der dienstvertraglichen Regelungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses an § 7 Abs. 7 sicherzustellen.
- 8. Gemeinsame Verantwortung mit dem Vorstand für eine frühzeitige Nachfolgeregelung der Vorstandsmitglieder,
- 9. Regelmäßige Reflektion der Wirksamkeit seiner Tätigkeit,
- Information der Mitgliederversammlung in Form eines Berichts des Aufsichtsrats, insbesondere über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanzund Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,

- 11. Beschlussfassung über Geschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen,
- 12. Beschlussfassung über Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen dem Verein und Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen,
- 13. Beschlussfassung über eine Verwaltungsordnung für den Aufsichtsrat sowie über die Bildung von beratenden Ausschüssen,

§ 10c Sitzung des Aufsichtsrats

- (1) Für die Sitzung des Aufsichtsrats sind die Mitglieder vom Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Bei der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Nach Maßgaben ordnungsgemäßer Vorbereitung wird dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der Sitzung der Bericht des Vorstands gem. § 10b Nr. 1 sowie die Vorschläge für Themen zur gemeinsamen Strategieerörterung gem. § 10b Nr. 3 durch den Aufsichtsratsvorsitzenden übermittelt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Sitzung gestellt werden, beschließt der Aufsichtsrat. In jedem Geschäftsjahr sollen vier Sitzungen anberaumt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Mitglieds des Aufsichtsrats.
- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Aufsichtsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10d Verantwortungsvolles Führen

- (1) Eine ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsgremiums ist gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für die Sicherstellung der Verschwiegenheitspflichten Sorge zu tragen,
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben

- 1. eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats,
- 2. ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten,
- 3. eine angemessene Vorbereitung auf Sitzungen des Aufsichtsrats und
- 4. eine verantwortungsvolle Mitwirkung bezogen auf eine ausreichende Fortund Weiterbildung

sicherzustellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in erster Linie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der besonderen Vertreter und des Aufsichtsrats,
 - 2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge gemäß § 5,
 - 3. Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats unter Beachtung des § 10a Abs. 2 und Abs. 5 und unter Berücksichtigung der Vielfalt vorhandener Kompetenzen, sowohl (a) in allgemeinen Fähigkeiten wie rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, Erfahrungen in der Personalentwicklung, fachspezifischen Kompetenzen, als auch (b) in persönlichen Merkmalen wie strategisches Denken, politische Erfahrungen, Lebensorte und Vorerfahrungen in Gremien- und Teamarbeit in folgender Reihenfolge:
 - a. Aufsichtsratsvorsitzender
 - b. ein Kassenprüfer im Aufsichtsrat
 - c. zwei beratende Mitglieder
 - 4. Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses als Mitglied des Aufsichtsrats und Bestätigung weiterer beratender Mitglieder des Jugendausschusses als Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden des Jugendausschusses unter jeweiliger Beachtung des § 10a Abs. 2 und Abs. 5,
 - 5. Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, des Kassenprüfers im Rechtsausschuss und der Mandatsprüfungskommission,
 - 6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und über die Rechts- und Verfahrensordnung,
 - 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

- 8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag oder Ausschluss gemäß § 4 Abs. 5,
- Beschlussfassung über Vergütungen für die Vereinstätigkeit des Aufsichtsrats, des Rechtsausschusses, des Jugendausschusses, der Kassenprüfer, sowie der Mandatsprüfungskommission nach § 3a Abs. 3 Satz 4 ff.
- Beschlussfassung über Geschäfte zwischen dem Verein und Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen,
- 11. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden oder Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- 12. Prüfung einer Berufung gegen ein durch den Rechtsausschuss gefälltes Urteil hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Entscheidung.
- 13. Ermächtigung des Vorstands zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden nach § 15a Abs. 2.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden,
 - 1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird oder
 - wenn die Einberufung von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten im Aufsichtsrat unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (beinhaltet per Brief, per Fax, per E-Mail) einberufen. Bei der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (3a) Nach Maßgaben ordnungsgemäßer Vorbereitung werden die Berichte gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 den Mitgliedern rechtzeitig zugänglich gemacht (beinhaltet per Brief, per Fax, per E-Mail oder auf den Internetseiten des Vereins).
- (4) Jedes Mitglied oder jedes weitere Organ des Vereins kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung abgehalten. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Ergänzend kann eine virtuelle Form der Teilnahme Anwendung finden. Die virtuelle Form der Teilnahme erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz auf einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und gesonderten Zugangsdaten zugänglichen Online-Plattform. Eine Ergänzung der Präsenzversammlung um die virtuelle Form ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Anwendung dieser Ergänzung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung mit Ergänzung der virtuellen Form ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die erforderlichen Zugangsdaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimmberechtigung eines Mitglieds hängt von der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen ab:

1. Mitarbeiter

Mitarbeiter sind in Funktionen gewählte (administrative) Mitglieder oder berufene bzw. angestellte (operative) Mitglieder. Sie können ihre Stimmberechtigung schriftlich beim Vorstand beantragen.

2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind im eigentlichen Sinn passive Mitglieder, die jedoch ohne weiteres den Leistungsumfang des ISB in Anspruch nehmen können. Sie sind stimmberechtigt.

3. Regularmitglieder

Regularmitglieder sind aktive Mitglieder. Sie können ihre Stimmberechtigung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Bei Antragstellung entscheidet der Vorstand über die Stimmberechtigung unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes innerhalb dieser Gruppen, insbesondere hinsichtlich Voraussetzungen wie

- Mindestwahlalter,
- Erfüllung der Pflichten nach Mitgliederbestimmungen gem. § 5 Abs. 3.

Die Prüfung der Mandatierung der erschienenen Mitglieder erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12a Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlussfassungen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder Anfechtung von Beschlussfassungen des Vereins und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist zum Ablauf eines Monats ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlussfassungen. Die Rüge ist gegenüber dem Rechtsausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (4) Jedes von einer Beschlussfassung betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (5) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 13 Rechtsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Rechts- und Verfahrensordnung ist der Rechtsausschuss funktionell zuständig. Er kann eigenständig Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer im Rechtsausschuss werden jeweils durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3)Sollten im Verein und verbundenen in etwaigen Unternehmen betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmungsinstanzen errichtet sein, so ist ein weiteres Mitglied mit Stimmrecht vom Organ nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 auf vier Jahre in den Rechtsausschuss zu wählen. Sollten im Verein und in etwaigen verbundenen Unternehmen keine betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungs-instanzen errichtet sein. so ist ein weiteres Mitglied mit Stimmrecht von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre in den Rechtsausschuss zu wählen.
- (4) Näheres regeln die Verwaltungsordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 14 Jugendausschuss und Jugendtag

- (1) Die Jugend des ISB ist finanziell eigenständig. Sie gibt sich eine Jugendordnung.
- (2) Der Jugendausschuss (JA) wird vom Jugendtag gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist in Personalunion Mitglied im Aufsichtsrat, sobald er von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 bestätigt wird. § 10a Abs. 2 und Abs. 5 ist zu beachten. Weitere beratende Mitglieder des Jugendausschusses sind in Personalunion Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden des Jugendausschusses, sobald sie von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 bestätigt werden. § 10a Abs. 2 und Abs. 5 ist zu beachten.
- (4) Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

§ 14a Weitergehende Einbindung betrieblicher Mitbestimmungsinstanzen

- (1) weggefallen
- (2) Organe nach § 6 Abs. 2 sind berechtigt, jeweils Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Rechtsausschuss zu stellen.
- (3) Organe nach § 6 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 sind darüber hinaus berechtigt, jeweils Anträge an den Jugendtag zu stellen.

- (4) Das Organ nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 wählt einen Vertreter der Arbeitnehmer als Mitglied in den Rechtsausschuss.
- (5) Der Vorsitzende des Organs nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 soll an Sitzungen des Jugendausschusses beratend teilnehmen. Soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, übt der Vorsitzende des Organs nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 als beratendes Mitglied des Jugendausschusses Stimmrecht aus.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15a Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig. § 12 Abs. 3 S. 2 ist zu beachten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden.

§ 16 Satzungsergänzungen und Änderungen

- (1) Die Jugendordnung des ISB ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Folgende Ordnungen sind satzungsergänzende Nebenordnungen:
 - 1. Verwaltungsordnung (VO),
 - 2. Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats (VOAR),
 - 3. Geschäftsordnung (GO),
 - 4. Finanzordnung (FO),
 - 5. Ehrungsordnung (EO),
 - 6. Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) und
 - 7. Datenschutzordnung (DSO).
- (3) Änderungen zur Jugendordnung des ISB werden vom Vereinsjugendtag beschlossen. Der Vorstand entscheidet schlussendlich über eine notarielle Beurkundung zum Vollzug der rechtskräftigen Eintragung im Vereinsregister.

(4) Im Übrigen erfolgen Beschlussfassungen zu den ISB-Ordnungen mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand, die Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats unterliegen der Beschlussfassung dem Aufsichtsrat, die Satzung, die Geschäftsordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Gültigkeit

- (1) Die Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung am 02.12.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Ergänzung des § 3 Abs. 3a wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 2 Abs.1 Nr. 3, des § 2 Abs. 2 Nr. 1, des § 13 Abs. 2 sowie die Ergänzung des § 16 Abs. 2 Nr. 6 wurden durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 31.07.2012 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (4) Die Änderungen des § 6, des § 7 Abs. 1, des § 7 Abs. 4, des § 7 Abs. 7, des § 7 Abs. 8, des § 8, des § 9, des § 10 Abs. 2, des § 10 Abs. 3, des § 10 Abs. 4, des § 11, des § 12 Abs. 1, des § 12 Abs. 2, des § 12 Abs. 4, des § 12 Abs. 5, des § 13 Abs. 1, des § 13 Abs. 2, des § 13 Abs. 3, des § 14 Abs. 3, des § 16 Abs. 2, des § 16 Abs. 3, des § 16 Abs. 4, des § 17, die Ergänzungen des § 3a, des § 10a, des § 10b, des § 10c, des § 10d, des § 14a, des § 15a sowie der Wegfall des § 3 Abs. 3a, des § 7 Abs. 2, des § 7 Abs. 3, des § 7 Abs. 6 wurden im Sinne einer Neufassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.03.2016 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (5) Die Änderungen des § 10b Nr. 10, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 16 Abs. 3 wurden durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2017 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (6) Die Änderungen des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2, des § 9, des § 10 Abs. 3, des § 10b Nr. 4, des § 11 Abs. 3, des § 11 Abs. 4, des § 12 Abs. 1, die Ergänzung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 sowie der Wegfall des § 8 Abs. 3 wurden durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2018 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (7) Die Ergänzung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (8) Die Änderungen des § 4 Abs. 3, des § 4 Abs. 4, des § 7 Abs. 4, des § 7 Abs. 7, des § 8 Abs. 1 Nr. 11, des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 4, des § 10a Abs. 4, des § 10a Abs. 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 12 Abs. 2, sowie die Ergänzungen der § 5 Abs. 2 und 3, des § 5a, des § 5b, des § 6 Nr. 1a, der § 8 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14, des § 9a, des § 10b Nr. 3a, des § 11 Abs. 5 und des § 16 Abs. 2 Nr. 8 wurden durch

- die Mitgliederversammlung am 27.05.2020 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (9) Die Änderungen des § 6, des § 13 Abs. 3, des § 14a und § 16 sowie der Wegfall des § 10b Nr. 14 wurden durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2021 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (10) Die Änderungen des § 10c Abs. 1 und § 15 Abs. 2 sowie die Ergänzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 7, § 4 Abs. 4a, des § 6 Abs. 1 Nr. 4a, des § 11 Abs. 3a und des § 12a wurden durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2022 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Zur Jugend des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung (JISB) gehören alle Mitglieder des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung (ISB) bis zu einem vollendeten Lebensalter von 27 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
- (2) Der Idealverein für Sportkommunikation und Bildung erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugend des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die JISB ist parteipolitisch neutral.
- (3) Aufgaben der JISB sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sowie unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen
 - 1. den Sport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,
 - 2. die sportliche Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheit und der Lebensfreude zu pflegen,
 - 3. für die Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung der Jugend einzutreten,
 - 4. Jugendbildung und Freizeitgestaltung zu fördern und zu unterstützen,
 - 5. zur Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, die sich zu den gleichen Grundsätzen bekennen, bereit zu sein, sowie
 - 6. die internationale Verständigung und Begegnung zu pflegen.

§ 3 Organe

- (1) Organe der JISB sind
 - 1. der Jugendtag,
 - 2. der Jugendausschuss (JA) und
 - 3. die Jugenddelegiertenversammlungen (JDV).
- (2) Sie vertreten die Interessen der JISB.

§ 4 Der Jugendtag

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.
- (2) Sie sind das oberste Organ der JISB und finden jährlich statt.
- (3) Neuwahlen des Jugendausschusses finden alle zwei Jahre statt.
- (4) Der Jugendtag hat zwischen der achten und vierten Woche vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses entsprechend § 11 Abs. 3 der Satzung. Sie kann zusätzlich anderweitig erfolgen.
- (6) Dem Jugendtag gehören an:
 - 1. die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses und
 - 2. die im Rahmen der Jugenddelegiertenversammlungen gewählten Jugenddelegierten.

Jugendstimmkreise, denen mindestens ein Mitglied der JISB, aber weniger als sieben Mitglieder der JISB zuerkannt sind, stellen grundsätzlich einen Jugenddelegierten.

Jugendstimmkreise, denen mindestens sieben Mitglieder der JISB, aber weniger als 20 Mitglieder der JISB zuerkannt sind, stellen zwei Jugenddelegierte.

Jugendstimmkreise, denen mindestens 21 Mitglieder der JISB, aber weniger als 40 Mitglieder der JISB zuerkannt sind, stellen vier Jugenddelegierte.

Bei mehr als 40 Mitgliedern der JISB, die einem Jugendstimmkreis zuerkannt sind, stellen Jugendstimmkreise über die vier Jugenddelegierten hinaus pro angefangene weitere 40 Mitgliedern der JISB, die diesem Jugendstimmkreis zuerkannt sind, einen weiteren Jugenddelegierten. Pro Jugendstimmkreis können maximal zehn Jugenddelegierte gestellt werden.

Entscheidungserheblich zur Festlegung der Delegiertenzahl der Jugendstimmkreise ist jeweils die Mitgliederzahl, die in der Bestandserhebung zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Jugendtag stattfindet, erhoben wird.

- (7) Beratende Mitglieder des Jugendausschusses müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 27 Jahre, der Vorsitzende des Jugendausschusses mindestens 18 Jahre alt sein.
- (8) weggefallen -
- (9) Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 12 der Satzung bei analoger Anwendung der Organe nach § 3 der Jugendordnung, mit Ausnahme der § 12 Abs. 2 S. 2ff der Satzung.

§ 5 Aufgaben des Jugendtages

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Jugendausschusses,
- (2) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- (3) Entlastung des Jugendausschusses,
- (4) Wahl des Jugendausschusses,
- (5) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen anderer Verbände und Organisationen,
- (6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Festlegung von Grundsätzen der Jugendarbeit im ISB,
- (7) Beschlussfassung über eine Berufung gegen die Entscheidung des Jugendausschusses über die Zuerkennung der Mitglieder der JISB zu Jugendstimmkreisen.

§ 6 Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - 1. dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - 2. bis zu fünf beratenden Mitgliedern und
 - 3. dem Vorsitzenden der Auszubildendenvertretung.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats, sobald er von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung des ISB bestätigt wird. § 10a Abs. 1 S. 2 der Satzung bleibt davon unberührt.
- (3) Dem Jugendausschuss obliegt die Leitung der JISB im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- (4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Auszubildendenvertretung, der von der Auszubildendenversammlung nach Grundsätzen der Personalvertretungsordnung gewählt wird, vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied gem. Abs. 1 Nrn. 1 und 2 vorzeitig aus, kann der Jugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.
- (5) Sitzungen des Jugendausschusses erfolgen entsprechend § 10c und 10d der Satzung bei analoger Anwendung der Organe nach § 3 der Jugendordnung, mit Ausnahme des § 10c Abs. 2 S. 1 der Satzung. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören

- (1) die Genehmigung der Verwendung zugewiesener Haushaltsmittel und zweckgebundener Spenden der Vereinsjugend,
- (2) die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Jugendtag zuständig ist,
- (3) die Behandlung eingereichter Anträge,
- (4) die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied des Jugendausschusses während der Amtsperiode ausscheidet und
- (5) die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Mitglieder der JISB zu Jugendstimmkreisen, die in inhaltlicher oder örtlicher Hinsicht die Jugendarbeit im ISB abbilden sollen. Gegen diese Beschlussfassung kann Berufung beim Rechtsausschuss eingelegt werden.

§ 7a Die Jugenddelegiertenversammlung

- (1) Pro Jugendstimmkreis findet jährlich eine Jugenddelegiertenversammlung statt.
- (2) Jugenddelegiertenversammlungen haben zwischen der fünfundzwanzigsten und der vierten Woche vor dem Jugendtag stattzufinden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses oder einer durch diesen beauftragten Person.
- (4) Der Jugenddelegiertenversammlung gehören an:
 - 1. die Mitglieder der JISB eines Jugendstimmkreises und
 - der Vorsitzende des Jugendausschusses oder einer durch diesen beauftragten Peron
- (5) Mitglieder der JISB haben ab dem fünften Lebensjahr aktives Wahlrecht. Jugenddelegierte müssen bei ihrer Wahl mindestens acht Jahre alt sein.
- (6) Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 12 der Satzung bei analoger Anwendung der Organe nach § 3 der Jugendordnung, mit Ausnahme der § 12 Abs. 2 S. 2ff der Satzung.

§ 7b Aufgaben der Jugenddelegiertenversammlung

(1) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendausschusses oder einer durch diesen beauftragten Person

- (2) Wahl der Jugenddelegierten und zweier Ersatzdelegierter des Jugendstimmkreises zum Jugendtag
- (3) Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung der durch den Jugendausschuss zugewiesenen Haushaltsmittel
- (4) Behandlung sonstiger Anträge

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der JISB.
- (2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung des Vorstands. Gegen eine Ablehnung des Vorstands kann der Jugendtag Berufung beim Rechtsausschuss eingelegen.

§ 9 Gültigkeit

- (1) Die Jugendordnung wurde durch den Jugendtag am 02.12.2007 beschlossen und am 02.12.2007 durch den Vorstand bestätigt. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Änderungen des § 6, des § 8 sowie des § 9 wurden durch den ordentlichen Jugendtag am 23.02.2017 beschlossen und am 22.03.2017 durch den Vorstand bestätigt. Sie treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 2 und des § 4, sowie die Ergänzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, des § 5 Abs. 7, des § 6 Abs. 5, des § 7 Abs. 5, des § 7a, des § 7b und des § 8 Abs. 2 S. 2 wurden durch den ordentlichen Jugendtag am 24.02.2021 beschlossen und am 01.03.2021 durch den Vorstand bestätigt. Sie treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (4) Die Änderung des § 4 Abs. 6 wurden durch den ordentlichen Jugendtag am 16.02.2022 beschlossen und am 13.04.2022 durch den Vorstand bestätigt. Sie treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Verwaltungsordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Vorstands, legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder fest und enthält allgemeine Grundsätze für die Verwaltungsarbeit.

§ 2 Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei beschließenden Mitgliedern mit den Amtsbezeichnungen
 - Vorstand Operatives und
 - Vorstand Administratives.
- (2) Die Geschäftsverteilungsplanung, Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 und 2, sowie die Zustimmungspflichten der Mitlieder im Innenverhältnis sind in § 3 erklärt.
- (3) Die Zuerkennung der Amtsbezeichnungen nach Abs. 1 erfolgt für die jeweiligen Mitglieder des Vorstands mittels gemeinsamer Beschlussfassung.

§ 3 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat ergänzend zu § 8 Abs. 1 der Satzung in folgende Sachgebiete gegliederte gemeinschaftliche Aufgaben:
 - 1. Strategisches Management
 - Errichtung des jährlichen Geschäfts- und Wirkungsberichts
 - Verantwortung für vereinspolitische Außenkommunikation, strategische Ausrichtung des Vereins sowie eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements, damit auch Versicherungswesen

2. Personalmanagement

- Antragstellung auf Verleihung von Ehrungen für Mitglieder und Mitarbeiter durch andere Institutionen
- Berichterstattung
 - an das Amtsgericht über die Zahl der Vereinsmitglieder auf dessen Verlangen gem. § 72 BGB,

- an die Personalvertretung gem. § 57 Abs. 2 PVO, über die den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und den Umweltschutz betreffenden Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen gem. § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 3PVO, über Planung baulicher Maßnahme, Arbeitsabläufe oder Arbeitsplätze gem. § 68 Abs. 1 PVO, über Personal- (-bedarfs-) Planung gem. § 70 Abs. 1 PVO, über Berufsbildungsbedarf der Arbeitnehmer gem. § 75 Abs. 1 PVO, über etwaige Absichten, Arbeitsverträge gegenüber Arbeitnehmern zu kündigen gem. § 80 Abs. 1 PVO, über beabsichtigte Änderungen des Zweckbetriebs gem. § 84 PVO,
- an die Personalversammlung gem. § 34 Abs. 2 S. 3 PVO,
- an Auszubildende, die Mitglied der Mitbestimmungsinstanzen sind, über einer etwaigen Nichtübernahme nach Abschluss ihrer Ausbildung gem. § 55 Abs. 1 PVO,
- an Arbeitnehmer über deren Aufgabe und Verantwortung sowie über die Art ihrer Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf gem. § 58 Abs. 1 PVO, über Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich gem. § 58 Abs. 2 PVO, über mögliche Auswirkungen von Planungen auf Arbeitsplatz, -umgebung und Tätigkeit gem. § 58 Abs. 4 PVO, über Zusammensetzung seines Arbeitsentgelts und die Beurteilung seiner Leistungen gem. § 109 GewO und § 59 Abs. 2 PVO, über eine Stellungnahme der Personalvertretung bei Kündigung trotz Zustimmungsverweigerung gem. § 80 Abs. 4 PVO, über Erklärungen zum Inhalt der eigenen Personalakten gegenüber jedem Arbeitnehmer auf sein Verlangen § 60 Abs. 2 PVO und
- an den entsprechenden Arbeitnehmer und Personalvertretung über die Behandlung der der Beschwerdestelle zugegangenen Beschwerde gem. § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 3PVO
- Einberufung von Besprechungen zwischen Vorstand und Sicherheitsbeauftragtem gem. § 22 Abs. 2 SGB VII, § 67 Abs. 4 PVO
- Errichtung von Verleihungsurkunden bei Ehrungen gem. § 10 EO
- Prüfung
 - der Notwendigkeit einer Anfechtung der Wahl der Personalvertretung gem. § 15 Abs. 2 PVO,
 - der Notwendigkeit eines Ausschlusses eines Mitglieds der Personalvertretung gem. § 19 Abs. 1 S. 1 PVO,

- der Notwendigkeit einer Anfechtung der Sprechstunden der Personalvertretung gem. § 30 Abs. 1 S. 2-3 PVO,
- der Notwendigkeit einer Personalversammlung gem. § 34 Abs. 3
 S. 1 PVO, der Notwendigkeit einer Anfechtung der Wahl der Auszubildendenvertretung gem. § 40 Abs. 2 PVO,
- der Notwendigkeit eines Ausschlusses eines Mitglieds der Auszubildendenvertretung gem. § 42 Abs. 1 PVO,
- der Notwendigkeit einer Anfechtung der Sprechstunden der Auszubildendenvertretung gem. § 46 PVO,
- der Notwendigkeit der Kündigung einer Personalvereinbarung gem. § 53 Abs. 5 PVO,
- des Berufsbildungsbedarfs der Arbeitnehmer gem. § 75 Abs. 1
 PVO und
- der Notwendigkeit einer Antragstellung an den Rechtsausschuss auf Ersatz der Zustimmung zu personellen Einzelmaßnahmen ab mehr als 20 Mitarbeitern gem. § 78 Abs. 4 PVO

Verantwortung

- für Teilnahme an Sitzungen der Personalvertretung, zu denen der Vorstand ausdrücklich eingeladen ist gem. § 23 Abs. 4 PVO,
- für Teilnahme an Sitzungen der Auszubildendenvertretung, zu denen der Vorstand ausdrücklich eingeladen ist gem. § 42 Abs. 2 PVO,
- für die Behandlung der Arbeitnehmer gem. § 49 Abs. 1 PVO, für Schutz und Förderung der freien Persönlichkeitsentfaltung, der Selbständigkeit und Eigeninitiative der Arbeitnehmer gem. § 49 Abs. 2 PVO,
- für konstruktive Teilnahme an Besprechungen von Vorstand und Personalvertretung gem. § 50 Abs. 1, § 68 Abs. 2, § 76 Abs. 1 PVO,
- für ein Zugänglichmachen verabschiedeter
 Personalvereinbarungen für Arbeitnehmer gem. § 53 Abs. 2 PVO,
- für gemeinsame Erörterung der Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten an künftige Anforderungen mit jedem Arbeitnehmer gem. § 58 Abs. 5 PVO,
- für die Anhörung von Arbeitnehmern gem. § 59 Abs. 1 PVO,

- für Besichtigungen und Unfalluntersuchungen in Fragen von Arbeitsschutz oder Unfallverhütung unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 67 Abs. 2 PVO,
- für Besichtigungen in Fragen von Umweltschutz unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 67 Abs. 2 PVO,
- für Unfallanzeigen unter Hinzuziehung der Personalvertretung gem. § 193 Abs. 5 SGB VII, § 67 Abs. 6 PVO,
- für die Förderung der Berufsbildung der Arbeitnehmer gem. § 75
 Abs. 1 PVO und
- für eine frühzeitige Nachfolgeregelung der Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gem. § 10b Nr. 8 Satzung
- Vollzug der (Personal-) Vereinbarungen zwischen Personalvertretung und Vorstand gem. § 53 Abs. 1 PVO und der Belehrung der Arbeitnehmer über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren und getroffene Maßnahmen gem. ArbSchG und § 58 Abs. 1 PVO
- 3. Operatives Management: Hier sind die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 4 auf einzelne Mitglieder des Vorstands verteilt.

4. Finanzmanagement

Errichtung

- einer Finanzordnung gem. § 32 BGB und § 3a Abs. 8, § 16 Abs.
 4 Satzung,
- der Jahresrechnung gem. § 238 Abs. 1 HGB und §§ 140, 141 AO, § 8 Abs. 1 Nr. 5, § 10 Abs. 2 Satzung und
- von Buchführungsrichtlinien gem. § 4 Abs. 5 FO

Verantwortung

- des Vereinsvermögens und Führung der Finanzwirtschaft des Vereins nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (inkl. Anlagevermögensverwaltung, Mietverhältnisse etc.) gem. § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB § 8 Abs. 1 Nr. 4 Satzung und
- der Buchführung gem. § 10 Abs. 2 Satzung

5. Recht

Antragstellung

- einer Eröffnung des Insolvenzverfahren im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung gem. § 42 Abs. 2 BGB und
- an das Amtsgericht zur Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Herabsinken der Zahl der Vereinsmitglieder unter drei binnen drei Monaten gem. § 73 BGB
- Berichterstattung an den Aufsichtsrat über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements gem. § 8 Abs. 4 Satzung
- Einberufung der Mitgliederversammlung gem. §§ 36, 37 BGB, § 8 Abs. 1
 Nr. 2, § 11 Abs. 3 Satzung
- Prüfung der Notwendigkeit der Antragstellung an den Rechtsausschuss auf Feststellung der Nichtbegründung oder Auflösung eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses gem. § 55 Abs. 4 PVO

Verantwortung

- der Strategieumsetzung (die wirtschaftliche Existenz oder Wirksamkeit der Zweckbetriebe berührendes, Stellenabbau von mehr als 10 % FTE, das Renommee des Vereins in der Öffentlichkeit berührendes) mit dem Aufsichtsrat gem. § 8 Abs. 4 S. 3, § 10b Nr. 3 Satzung, § 3 Abs. 1 Nr. 3 VOAR,
- für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 1
 Nr. 1 Satzung und
- für die Anmeldung zur Eintragung von Änderungen des Vorstands gem. § 67 BGB, von Änderungen der Satzung beim Amtsgericht, notarielle Beurkundung gem. § 71 BGB, der Auflösung des Vereins beim Amtsgericht gem. § 74 BGB, einer Fortsetzung des Vereins gem. § 42 Abs. 1 S. 2 BGB, gem. § 75 BGB beim Amtsgericht, nebst notarielle Beurkundung

Vollzug

- der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Satzung und
- der Liquidation im Falle einer Auflösung mit Vermögensanfall an den Fiskus gem. §§ 46-48 BGB

- Vertretung des Vereins in der Rolle als Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen verbundener Unternehmen, die unter vollständig beherrschendem Einfluss stehen
- (2) In folgenden Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung beider Mitglieder des Vorstands im Innenverhältnis.
 - 1. Strategisches Management: Die Beschlussfassung in strategischen Angelegenheiten obliegt anderen Gremien des Vereins.

2. Personalmanagement

- Beschlussfassung
 - Satzung, über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung gem. § 32 BGB, § 3a Abs. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 8 Satzung, über Anstellung von Beschäftigten zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung ab mehr als 20 Arbeitnehmern gem. § 3a Abs. 4, § 8 Abs. 1 Nr. 8 Satzung, § 78 Abs. 1 PVO, über personelle Einzelmaßnahmen (Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung, Versetzung) unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung ab mehr als 20 Arbeitnehmern gem. § 78 Abs. 1 PVO,
 - über die Aufnahme von neuen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Nr. 6 Satzung, und über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Nr. 6 Satzung, sowie über die Stimmberechtigung von Mitgliedern gem. § 34, § 40 S. 2 BGB, § 8 Abs. 1 Nr. 7 Satzung,
 - über die Antragstellung einer Personalversammlung bei festgestellter Notwendigkeit an die Personalvertretung gem. § 34 Abs. 3 S. 1 PVO,
 - über Personalvereinbarungen gem. § 53 Abs. 2 PVO, sowie über die Kündigung von Personalvereinbarungen bei festgestellter Notwendigkeit gem. § 53 Abs. 5 PVO,
 - über die Behandlung der der Beschwerdestelle zugegangenen Beschwerde von Arbeitnehmern gem. § 61 Abs. 2 PVO, über die Behandlung der der Personalvertretung zugegangenen Beschwerde von Arbeitnehmern gem. § 62 Abs. 1 PVO,

- über Fragen von Ordnung und Verhalten der Arbeitnehmer unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 PVO, über Fragen der Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 1-3 MiLoG, § 65 Abs. 1 Nr. 10 PVO, über Festsetzung der Akkordund Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 1-3 MiLoG § 65 Abs. 1 Nr. 11 PVO, über Grundsätze des Vorschlagswesens unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 12 PVO, über Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 13 PVO, über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (inkl. Pausen) sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 3-5 ArbZG, § 65 Abs. 1 Nr. 2 PVO, über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 3-5 ArbZG, § 65 Abs. 1 Nr. 3 PVO, über Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 1-3 MiLoG, § 65 Abs. 1 Nr. 4 PVO, über Einführung und Anwendung Einrichtungen unter technischen Beachtung Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 6 PVO, über Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. DGUV V 1-84, § 65 Abs. 1 Nr. 7 PVO, über Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. R. 3.11 Abs. 2 LStR, § 65 Abs. 1 Nr. 8 PVO,
- über Personal- (-bedarfs-) Planung nach Würdigung entsprechender Vorschläge der Personalvertretung gem. § 70 Abs. 2 PVO,
- über Personalbefragungen unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 73 Abs. 1 PVO,

- über Beurteilungsgrundsätze unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 73 Abs. 2 PVO, über Richtlinien über die personelle Auswahl unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 74 Abs. 1 PVO, über Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 76 Abs. 2, § 77 PVO,
- über Kündigung von Arbeitsverträgen gegenüber Arbeitnehmern gem. § 80 Abs. 1 PVO, über etwaige Anträge der Personalvertretung auf Entlassung oder Versetzung von Arbeitnehmern aus besonderem Grund gem. § 82 PVO,
- über einen Interessenausgleich über beabsichtigte Zweckbetriebsänderungen und Sozialpläne gem. § 85 Abs.1 PVO.
- über Zustimmung zur Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer gem. R. 3.11 Abs. 2 LStR, über Zustimmung zur Gewährung von Beihilfen für in § 37 Abs. 1 PVO genannte Arbeitnehmer gem. R. 3.11 Abs. 2 LStR, über die Höhe der Summe aller jährlichen Prämienzahlungen an Arbeitnehmer,
- über den Vorschlag eines Ehrenvorsitzenden an die Mitgliederversammlung gem. § 3 Abs. 2 EO, über den Vorschlag einer Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung gem.§ 4 Abs. 2 EO, über Ehrungen mit der Ehrennadel gem. § 5 Abs. 4 EO, über Ehrungen mit dem Leistungsabzeichen gem. § 5 Abs. 4 EO, über Ehrungen mit dem Verdienstpreis gem. § 6 Abs. 2 EO und über Aberkennung von Ehrungen nach §§ 3, 4, 5, 5a EO, § 11 EO und
- über Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 2-5 BurlG, § 65 Abs. 1 Nr. 5 PVO

Wahl bzw. Bestellung

- einer Beschwerdestelle gem. § 61 Abs. 1 PVO,
- des Datenschutzbeauftragten unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 37 Abs. 1 DS-GVO,
- des Beauftragten zur Prävention sexualisierter Gewalt unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung,

- des Brandschutzhelfers unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 12 ArbSchG, DGUV V 1, DGUV I 205-001, ASR A 2.2,,
- der Ersthelfer unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 26 BGV A1,
- des Sicherheitsbeauftragten unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 22 SGB VII, DGUV V 1,
- des Beauftragten für Informationstechnik unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung und
- der fachlichen Vorgesetzten für jeden Mitarbeiter des Vereins mittels Festschreibung innerhalb von Stellenbeschreibungen
- Operatives Management: Beschlussfassung über die Änderung des Zweckbetriebs (umfasst Programmskalierung, Angebotsentwicklung, LifeCycle Management)
- 4. Finanzmanagement: Beschlussfassung
 - über den Haushaltsvoranschlag gem. § 3 FO,
 - über Verfügungsberechtigungen für Bankkonten und Kassen gem. § 5 Abs. 3 FO,
 - über das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten gem. § 6 FO,
 - über Bestimmungen über Aufwandsentschädigungen gem. § 7
 Abs. 2 FO,
 - über Auszahlungsanordnungen gem. 10 Abs. 3 der Satzung für alle Geschäftsvorfälle hinsichtlich Sachausgaben und Investitionen ab einer Höhe von mehr als 10.000,00 Euro und
 - über Auszahlungsermächtigungen gem. 10 Abs. 3 der Satzung für alle Geschäftsvorfälle hinsichtlich Sachausgaben und Investitionen ab einer Höhe von mehr als 1.000,00 Euro

5. Recht

Beschlussfassung

- über die Verwaltungsordnung gem. § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 11
 Satzung,
- über Satzungsänderungen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9, § 15a Abs. 2 Satzung und

- über die Antragstellung einer Anfechtung der Wahl der Personalvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 15 Abs. 2 PVO, über die Antragstellung eines Ausschlusses eines Mitglieds der Personalvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 19 Abs. 1 S. 1 PVO, über die Antragstellung einer Anfechtung der Sprechstunden der Personalvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 30 Abs. 1 S. 2-3 PVO, über die Antragstellung einer Anfechtung der Wahl der Auszubildendenvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 40 Abs. 2 PVO, über die Antragstellung Ausschlusses eines Mitglieds Auszubildendenvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 42 Abs. 1 PVO, über die Antragstellung einer Anfechtung der Sprechstunden der Auszubildendenvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 46 PVO, über die Antragstellung an den Rechtsausschuss auf Feststellung der Nichtbegründung oder Auflösung eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses festgestellter Notwendigkeit gem. § 55 Abs. 4 PVO, über die Antragstellung an den Rechtsausschuss auf Ersatz der Zustimmung zu personellen Einzelmaßnahmen ab mehr als 20 Mitarbeitern gem. § 78 Abs. 4 PVO
- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten Beschlüsse bedürfen einer Protokollierung.
- (4) Darüber hinaus bemessen insbesondere nachfolgend aufgezählte alleinige Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder nach den folgenden Stellenbeschreibungen.

Vorstand Operatives

Verantwortung

- für die Vermeidung operativer Satzungsverfehlungen und zweckgemäße Mittelverwendung gem. §§ 21-22 BGB, § 55 AO, § 2 Abs. 2 Satzung,
- für Qualität der Angebote des Zweckbetriebs (Evaluierung, Konzeptspezifikation),
- für Distribution der Angebote des Zweckbetriebs,
- für Contracting, Pricing und Fakturierung hinsichtlich der Angebote des Zweckbetriebs gem. § 138 Abs. 2 BGB,

- für Kommunikationspolitik hinsichtlich der Angebote des Zweckbetriebs,
- für Auszahlungsanordnungen und -ermächtigungen gem. 10 Abs.
 3 der Satzung für alle Geschäftsvorfälle des Zweckbetriebs,
- für Mittelakquise und -verwendungsnachweisführung gegenüber Auftrag- bzw. Zuwendungsgebern hinsichtlich der Angebote des Zweckbetriebs,
- der Belegerfassung in der Buchführung gem. § 238 Abs. 1 HGB, §§ 140, 141 AO, § 4 Abs. 5 FO für alle Buchungen von Umsätzen in für den Zweckbetrieb eröffneten Bankkonten sowie der Warenwirtschaft für die Zweckbetriebe,
- für das Forderungsmanagement für alle Belange im Zweckbetrieb und
- für die Abführung aller im Rahmen des Zweckbetriebs fälliger Gebühren und für das Verbindlichkeitsmanagement für alle Belange im Zweckbetrieb
- Einberufung der Sitzung des Vorstands bei Bedarf gem. § 9 Abs. 1 Satzung
- Vollzug der Rolle als fachlicher Vorgesetzter für alle Mitarbeiter in deren Zuständigkeiten im Rahmen des Zweckbetriebs mit Ausnahme der Mitarbeiter, für die bereits eine andere fachliche Delegation durch den Vorstand bestimmt ist
- Vertretung des Vereins unter Berücksichtigung der Reihenfolge der durch die Mitgliederversammlung gewählten Delegierten des Vereins
 - in der Rolle als Gesellschafter in Gesellschafter-, Haupt-, General- oder Vertreterversammlungen verbundener Unternehmen, die nicht unter vollständig beherrschendem Einfluss stehen, und
 - in der Rolle als Mitglied in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen verbundener K\u00f6rperschaften wie Vereinen oder Verb\u00e4nden, in welchen eine Mitgliedschaft des Vereins besteht
- Vertretung des Vorstands Administratives im Falle seiner Verhinderung

Vorstand Administratives

Verantwortung

- für die Vermeidung administrativer Satzungsverfehlungen und Verhältnismäßigkeit von Vergütungen und Vergünstigungen gem.
 § 55 AO, § 3 Abs. 3-5 Satzung,
- für Konzessionen (Öfftl. Trägeranerkennung, Gemeinnützigkeit) und organisationsspezifische Zertifizierung § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG, § 52 AO, Art. 33 AGSG,
- für Erkenntnisgewinn durch wissensbasiertes Management (BSC) und Controlling,
- für Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitungssteuerung gem. DS-GVO,
- für die Abführung von Lohnsteuer § 41a EStG i. V. m. § 149 AO,
- für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen (Arbeitsschutz) gem. §§ 5-6 ArbSchG,
- für Einsichtnahmemöglichkeit in eigene Personalakten gegenüber jedem Arbeitnehmer gem. § 60 Abs. 1 PVO,
- für die Information der Arbeitnehmer über die Einrichtung einer Beschwerdestelle gem. § 61 PVO, über beabsichtigte Einstellung oder personelle Veränderung von leitenden Angestellten an die Personalvertretung gem. § 83 PVO,
- für die Veröffentlichung von Ehrungen in Vereinsorganen gem. §
 9 EO,
- für Auszahlungsanordnungen und -ermächtigungen gem. 10 Abs.
 3 der Satzung für alle organisationalen Geschäftsvorfälle,
- für Mittelakquise und -verwendungsnachweisführung gegenüber Zuwendungsgebern hinsichtlich organisationaler Zuwendungen,
- für die Liquiditätsplanung und Errichtung eines Haushaltsvoranschlags gem. § 3 FO,
- der Belegerfassung in der Buchführung gem. § 238 Abs. 1 HGB,
 §§ 140, 141 AO, § 4 Abs. 5 FO für Buchungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vorstands Operatives liegen,
- für das Forderungsmanagement für alle organisationalen Belange,

- für die Abführung aller organisational fälligen Gebühren und für das Verbindlichkeitsmanagement für alle organisationalen Belange,
- für das Protokoll der Sitzung des Vorstands durch ein Mitglied des Vorstands gem. § 9 Abs. 3 Satzung und
- für das Protokoll der Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 5
 Satzung
- Einfordern etwaiger ausstehender Ladungen, Berichterstattungen,
 Protokolle und Informationen
 - gem. § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 1 S. 3, § 7 Abs. 4 RuVO und
 - gem. § 24 S. 3, § 26 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 34 Abs.2, Abs. 3 S. 3, § 48 S. 3 PVO

Einberufung

- der Sitzung des Vorstands bei Bedarf gem. § 9 Abs. 1 Satzung und
- der monatlichen Besprechung von Vorstand und Personalvertretung gem. § 50 Abs. 1 PVO

Vollzug

- der Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 1
 S. 1 Satzung,
- der Mitgliederbestandserhebung gegenüber Verbänden,
- der Meldepflicht bei Beschäftigungsverhältnissen die gem. §
 28a SGB IV einer Versicherungspflicht unterliegen,
- von Ausschreibungen offener Stellen, auf Verlangen der Personalvertretung zunächst intern gem. § 72 PVO,
- der Rolle als fachlicher Vorgesetzter für alle Mitarbeiter in deren organisationalen Zuständigkeiten mit Ausnahme der Mitarbeiter, für die bereits eine andere fachliche Delegation durch den Vorstand bestimmt ist
- Vertretung des Vereins unter Berücksichtigung der Reihenfolge der durch die Mitgliederversammlung gewählten Delegierten des Vereins
 - in der Rolle als Gesellschafter in Gesellschafter-, Haupt-, General- oder Vertreterversammlungen verbundener Unternehmen, die nicht unter vollständig beherrschendem Einfluss stehen, und

- in der Rolle als Mitglied in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen verbundener K\u00f6rperschaften wie Vereinen oder Verb\u00e4nden, in welchen eine Mitgliedschaft des Vereins besteht
- Vertretung des Vorstands Operatives im Falle seiner Verhinderung

§ 4 Mitglieder nach § 12 Abs. 2 der Satzung

Zum Schutze der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sowie der Handlungsfähigkeit eines Vorstands, der zweckgemäßen Zielen und Aufgaben des Vereins dienlich ist, ist zwar die Anwesenheit aller im folgenden benannten Mitgliedergruppen bei einer Mitgliederversammlung erwünscht, jedoch ist nicht jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung eines Mitglieds hängt von der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Mitgliedergruppen ab:

Mitarbeiter

Mitarbeiter sind in Funktionen gewählte, bestellte, berufene oder angestellte Mitglieder. Sie können ihre Stimmberechtigung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind im eigentlichen Sinn passive Mitglieder, die jedoch ohne weiteres den Leistungsumfang des ISB in Anspruch nehmen können. Sie sind stimmberechtigt.

Regularmitglieder

Regularmitglieder sind aktive Mitglieder. Sie können ihre Stimmberechtigung schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 5 Gültigkeit

Die Verwaltungsordnung wurde durch den Vorstand am 02.12.2007 beschlossen, am 12.06.2011, am 04.04.2012, am 14.03.2016, am 31.08.2018 und am 30.09.2020 geändert. Sie tritt jeweils sofort in Kraft.

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

Der Idealverein für Sportkommunikation und Bildung e.V. (ISB) erlässt zur Durchführung von Sitzungen, Tagungen, Versammlungen usw. diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Jugendtag sind "öffentlich". Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein Beratungsgegenstand die persönlichen Belange eines Einzelnen betreffen. Ist die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet, können mit Mehrheitsbeschluss auch Einzelpersonen ausgeschlossen werden.
- (2) Alle anderen Sitzungen, Tagungen und Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen haben.

§ 3 Einberufungen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach § 11 Abs. 3 der Satzung des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung. Die Einberufung des Jugendtags erfolgt nach § 4 Abs. 5 der Jugendordnung.
- (2) Die Einberufung zu sonstigen Sitzungen, Tagungen und Versammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form mit Tagesordnung durch den jeweiligen Vorsitzenden eines Organs. Hierbei können auch dem Gremium nicht angehörige Personen eingeladen werden, über deren zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Anwesenheitsrecht die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Beginn der Versammlung entscheidet.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist, zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie auf eine Woche verkürzt werden. In diesem Falle wird die Dringlichkeit beseitigt, wenn zwei Fünftel der Einzuladenden binnen drei Tagen der Einladung widersprechen bzw. die Dringlichkeit nicht anerkennen. Dies muss jedoch unter Angabe eines wichtigen Grundes erfolgen.

§ 4 Mandatsprüfungen

(1) Bei der Mitgliederversammlung und dem Jugendtag hat sich jeder Tagungsteilnehmer vor Beginn der Tagung auszuweisen.

- (2) Die Prüfung erfolgt durch eine von der vorhergehenden Mitgliederversammlung gewählten Mandatsprüfungskommission.
- (3) Sämtliche Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis bildet einen Bestandteil des Tagungsprotokolls.
- (4) Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn dies das tagende Organ im Einzelfall beschließt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Sitzungen und Tagungen anderer Gremien und Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der dem Gremium oder Organ angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (2) Alle anderen Sitzungen, Tagungen und Versammlungen werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Organs geleitet.
- (3) Falls der Versammlungsleiter, sein satzungsmäßiger Stellvertreter oder der Tagungsleiter verhindert sind, wählen die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit; das gleiche gilt für Aussprachen, Beratungen usw., durch die der Versammlungsleiter persönlich betroffen ist.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen grundsätzlich alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen oder die Unterbrechung der Versammlung anordnen. Den zeitlich begrenzten oder völligen Ausschluss von Einzelpersonen oder die Aufhebung der Versammlung darf er jedoch nur anordnen und vollziehen, wenn ein entsprechender Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst worden ist.
- (5) Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest. Im Anschluss hieran können vorbehaltlich § 12 Abs. 3 der Satzung Änderungsanträge zur Tagesordnung eingebracht werden, über welche die Versammlung vor Aufrufung des ersten Tagesordnungspunktes, nach welchem die

in Satz 1 genannten Feststellungen erfolgt sind, mit Stimmenmehrheit entscheidet. Die Beratungen und Abstimmungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen in der endgültig festgelegten Reihenfolge.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst den Berichterstattern das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
- (2) Bei Anträgen erhält der Antragsteller zuerst das Wort. Nach Beendigung der Debatte und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort zu seinem Antrag erteilt werden.
- (3) Versammlungsleiter, Berichterstatter und Antragsteller können außerhalb der Rednerliste zu Wort kommen.
- (4) Jeder stimm- und beratungsberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Beantragung.
- (5) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache oder der Abstimmung gestattet.

§ 8 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Die Worterteilung zur Geschäftsordnung erfolgt außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner, wenn der Vorredner geendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht hintereinander gehört zu werden. Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.
- Über Anträge auf Schluss der Debatte oder Beschränkung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird der Antrag angenommen, hat nur noch der Antragsteller oder ein Berichterstatter das Wort.

§ 9 Anträge – Dringlichkeitsanträge

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können unabhängig von der Stimmberechtigung der anwesenden Vertreter der Personen oder Organe Anträge zur Mitgliederversammlung stellen:
 - 1. der Vorstand,
 - 2. der Aufsichtsrat,
 - 3. der Rechtsausschuss,

- 4. der Jugendausschuss,
- 5. der Jugendtag,
- 6. die Organe nach § 6 Abs. 2 der Satzung,
- 7. weggefallen
- 8. weggefallen
- 9. weggefallen
- 10. Mitglieder der JISB auf dem Dienstweg über den Jugendtag,
- 11. Mitglieder,
- 12. Arbeitnehmer auf dem Dienstweg über die Organe nach § 6 Abs. 2 der Satzung
- 13. weggefallen
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Anträge an andere Organe und Gliederungen des Vereins können jederzeit eingereicht werden. Sie müssen jedoch eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Versammlungsleiter vorliegen.
- (4) Anträge sind grundsätzlich mit Begründung und unterschrieben einzureichen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Sie können in diesem Fall auch mündlich gestellt werden.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten § 12 Abs. 3 S. 2 und § 16 der Satzung.
- (6) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Bei Dringlichkeitsanträgen des Vorstands bedarf es darüber hinaus eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.
- (7) Ist die Dringlichkeit gegeben, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen worden ist, die Abstimmung über den Antrag selbst.
- (8) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist durch den Versammlungsleiter vor Abstimmung nochmals zu verlesen.

- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (3) Änderungsanträge kommen mit dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- (4) Die Abstimmungen k\u00f6nnen geheim oder offen (Handaufheben) erfolgen. Die Art der Abstimmung wird gem\u00e4\u00df \u00e512 Abs. 4 der Satzung grunds\u00e4tzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgef\u00f\u00fchrt werden, wenn ein F\u00fcnftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Wahlen, Berufungen und Bestellungen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit bis zu drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Entlastung der bisherigen Mitglieder des entsprechenden Organs und die Neuwahlen durchzuführen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen Leiter des Wahlausschusses aus seiner Mitte.
- (3) Wahlen des Aufsichtsrats erfolgen in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 10a der Satzung. Sie müssen im Falle des § 12 Abs. 4 der Satzung geheim durchgeführt werden.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen.
- (5) Vor dem Wahlgang ist durch den Leiter des Wahlausschusses zu prüfen, ob die zur Wahl Vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung verlangt. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind, soweit sie nicht in einer dem Leiter des Wahlausschusses vorliegenden Vorschlagsliste aufgeführt sind, sind zu fragen, ob sie für das ihnen vorgeschlagene Amt kandidieren.

- (6) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden. Soweit außerhalb der Mitgliederversammlung Mitarbeiter in ein Amt eingesetzt werden, ist die Vorlage einer schriftlichen Erklärung entbehrlich.
- (7) Ist bei einer Wahl die erforderliche Mehrheit gemäß § 10 Abs. 6 der Geschäftsordnung nicht erreicht, ist die Wahl zu wiederholen. Bei einer Wiederholung dürfen auch neue Kandidaten gewählt werden. Erbringt auch die Wahlwiederholung kein ausreichendes Abstimmungsergebnis erfolgt eine weitere Wiederholung. In diesem dritten und letzten Wahlgang ist bei zwei oder mehr Kandidaten abweichend von § 10 Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten analog für Berufungen und Bestellungen von Trägern satzungsmäßiger Ämter durch die entsprechenden Gremien und Organe.

§ 12 Ergebnisprotokolle

- (1) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Ergebnisprotokoll ist zeitnah nach dem jeweils festgelegten Schlüssel zu verteilen.
- (3) Einsprüche gegen den Inhalt der Ergebnisprotokolle sind auf der jeweils nächsten Sitzung vorzubringen und vor Aufrufung des ersten Tagesordnungspunktes, nach welchem die in § 6 Abs. 5 S. 1 genannten Feststellungen erfolgt sind, zu behandeln.

§ 13 Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung am 02.12.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Änderungen des § 3 Abs. 2, des § 6 Abs. 1, des § 6 Abs. 3, des § 6 Abs. 5, des § 9 Abs. 1, des § 9 Abs. 5, des § 10 Abs. 4, des § 11, des § 12 Abs. 1 und des § 12 Abs. 3 wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.03.2016 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 3, des § 4, des § 5, des § 6, des und des § 9 wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 22.03.2022 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung (ISB).

§ 2 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Der Vorstand und alle Untergliederungen des ISB haben die Finanzwirtschaft des Vereins nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (2) Zuständig für die Einhaltung der Finanzordnung gegenüber dem Vorstand ist der Vorstand Administratives.

§ 3 Haushaltsvoranschlag

- (1) Für jede Programmperiode (September bis August des darauffolgenden Kalenderjahres) hat der Vorstand Operatives einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss und spätestens zum Ende des 1. Quartals vorliegen soll. Aus diesem Haushaltsvoranschlag ist bis zum Ende des 3. Quartals ein Haushalt für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) abzuleiten.
- (2) Der Haushaltsvoranschlag ist dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Der Haushaltsvoranschlag ist genehmigt, wenn er einstimmig angenommen ist. Die (3)einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlages sind grundsätzlich zweckgebunden, aber innerhalb des Gesamthaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Positionsüberschreitungen bedürfen Genehmigung Vorstands. der des Sammelpositionen sind unzulässig.
- (4) Kann der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der dem Vorstand zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen ist.
- (5) Nach Genehmigung ist der Haushaltsvoranschlag dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 4 Jahresrechnung

(1) Der Vorstand Administratives hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen, in der gegliedert alle Einnahmen und Ausgaben, die Schulden und das Vermögen aufzuführen sind. Sie soll spätestens zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres vorliegen.

- (2) Nach Fertigstellung der Jahresrechnung hat der Vorstand Administratives für die Kassenprüfer alle Unterlagen bereit zu legen, damit der Kassenprüfbericht erstellt werden kann. Dieser ist mit seinen Anlagen dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die gewählten Kassenprüfer können jederzeit die Kassen- und Wirtschaftsführung des ISB prüfen. Der Vorstand hat die dafür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und alle gewünschten Unterlagen offen zu legen.
- (4) Der Vorstand Administratives ist über den Prüfungstermin zu unterrichten. Dies gilt auch bei Prüfungen durch andere beauftragte Prüfungsorgane.
- (5) Der Vorstand Administratives erstellt für den ISB und dessen Untergliederungen Buchführungsrichtlinien, die u.a. als Grundlage für die Tätigkeit der Kassenprüfer dienen. Einsetzung und Änderung dieser Richtlinien erfolgen durch den Vorstand.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der Vorstand Administratives ist verantwortlich für die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen sind zu leisten, wenn sie auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft sind. Hierbei bedürfen Zahlungsanweisungen der Unterschrift von zwei Anweisungsberechtigten.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln; über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Bevollmächtigungen und Verfügungsberechtigungen über Bankkonten richten sich nach der jeweiligen geltenden Regelung, die durch den Vorstand Administratives erlassen werden.

§ 6 Rechtsverbindlichkeiten

Beschlüsse über das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bleiben grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten, es sei denn die Satzung und Verwaltungsordnung regeln etwas Abweichendes. In dringenden Fällen kann ein Mitglied des Vorstands alleine entscheiden, die Zustimmung des Vorstands ist dann nachzuholen.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

- (1) Den Mitarbeitenden des ISB sind entstehende Unkosten nach den Bestimmungen für Aufwandsentschädigungen des ISB zu erstatten.
- (2) Die Bestimmungen über Aufwandsentschädigungen des ISB werden vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind nach den Mitgliederbestimmungen des ISB rechtzeitig zu beziehen.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in den Mitgliederbestimmungen des ISB festgehalten.

§ 9 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Gültigkeit

Die Finanzordnung wurde durch den Vorstand am 02.12.2007 beschlossen und am 14.03.2016, sowie am 08.06.2022 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.

Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Ehrungsordnung wird vom Vorstand erlassen (§ 16 Abs. 4 der Satzung).

§ 2 Ehrungen

- (1) Der Idealverein für Sportkommunikation und Bildung (ISB) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um Sport, Bildung und Verein
 - 1. Ehrenvorsitzende ernennen,
 - 2. die Ehrenmitgliedschaft verleihen,
 - 3. die Ehrennadel in Silber, Gold, Silber mit Eichenblatt und Gold mit Eichenblatt verleihen.
 - 4. das Leistungsabzeichen für Mitarbeiter in Silber mit Lorbeerblatt und Gold mit Lorbeerblatt verleihen,
 - 5. den Verdienstpreis des ISB verleihen.
- (2) Diese Ehrungen können sowohl an ehrenamtliche wie hauptamtliche Mitarbeiter verliehen werden.

§ 3 Ehrenvorsitzender

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann jeweils nur ein aus der Funktion scheidendes Mitglied des Vorstands des ISB nach mehrjähriger Tätigkeit auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Vereinsmitarbeiter verliehen, die sich um Sport, Bildung und Verein mit hohen Verdiensten ausgezeichnet haben.
- (2) Sie wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen und setzt voraus, dass in der Regel alle nachgenannten Ehrungen (§ 5) bereits verliehen wurden.

§ 5 Ehrennadel

- (1) Durch die Verleihung der Ehrennadeln k\u00f6nnen Vereinsmitglieder geehrt werden, die sich durch langj\u00e4hrige und verdienstvolle T\u00e4tigkeit im Idealverein f\u00fcr Sportkommunikation und Bildung ausgezeichnet haben.
- (2) Die Ehrennadel des ISB wird in Gold und Silber, mit und ohne Eichenblatt verliehen.
- (3) Die Verleihung setzt voraus:
 - für die Ehrennadel in Silber in der Regel eine dreijährige ununterbrochene Mitarbeit;
 - 2. für die Ehrennadel in Gold der Besitz der Ehrennadel in Silber und mindestens eine zehnjährige ununterbrochene Mitarbeit;
 - für die Ehrennadel in Silber mit Eichenblatt der Besitz der Ehrennadel in Gold und mindestens eine fünfundzwanzigjährige Mitarbeit auch mit Unterbrechungen;
 - 4. für die Ehrennadel in Gold mit Eichenblatt der Besitz der Ehrennadel in Silber mit Eichenblatt und mindestens eine vierzigjährige Mitarbeit auch mit Unterbrechungen.
- (4) Über Ehrungen entscheidet der Vorstand. Über Ehrungen von Mitgliedern des Vorstands entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 5a Leistungsabzeichen für Mitarbeiter

- (1) Durch die Verleihung des Leistungsabzeichens für Mitarbeiter können Vereinsmitglieder geehrt werden, die sich durch in besonderem Maße verdienstvolle Tätigkeit im Idealverein für Sportkommunikation und Bildung ausgezeichnet haben.
- (2) Das Leistungsabzeichen für Mitarbeiter des ISB wird in Gold mit Lorbeerblatt und Silber mit Lorbeerblatt verliehen.
- (3) Die Verleihung setzt voraus:
 - für das Leistungsabzeichen für Mitarbeiter in Silber mit Lorbeerblatt in der Regel eine förmliche Anerkennung, eine mindestens gute Beurteilung der Fachkompetenz durch den direkten Vorgesetzten, sowie das Sportabzeichen in Silber;
 - für das Leistungsabzeichen für Mitarbeiter in Gold mit Lorbeerblatt in der Regel drei förmliche Anerkennungen, eine mindestens sehr gute Beurteilung der Fachkompetenz durch den direkten Vorgesetzten, sowie das Sportabzeichen in Gold;
- (4) Über Ehrungen entscheidet der Vorstand. Über Ehrungen von Mitgliedern des Vorstands entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 6 Verdienstpreis des ISB

- (1) Der Verdienstpreis wird in der Regel an nicht-vereinsangehörige Mitarbeiter und Förderer verliehen, die sich besondere Verdienste um Sport, Bildung und den Verein erworben haben.
- (2) Den Verdienstpreis verleiht der Vorstand.

§ 7 Ehrungen durch andere Institutionen

Anträge auf Verleihung von Ehrungen durch andere Institutionen werden nach den jeweiligen Verleihungsbedingungen durch den Vorstand gestellt.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge für Ehrungen sind grundsätzlich mit entsprechender ausführlicher Begründung jeweils zum 15. Dezember einzureichen, mit Ausnahme für Ehrungen gemäß §§ 5, 5a, 6 und 7 der Ehrungsordnung.
- (2) Sie haben auf dem für Ehrungen bestimmten Formblatt des ISB zu erfolgen. Bei Ehrungen gemäß §§ 5, 5a, 6 und 7 müssen die Anträge mindestens vier Wochen vor dem für die Verleihung vorgesehenem Termin vorliegen.

§ 9 Veröffentlichung

Die Ehrungen sind, mit Ausnahme von §§ 6 und 7, in einem Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 10 Verleihungsurkunden

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, der Ehrennadeln, der Leistungsabzeichen für Mitarbeiter, des Verdienstpreises des ISB sind durch eine Verleihungsurkunde zu bestätigen.

§ 11 Aberkennung

Ehrungen nach §§ 3, 4, 5, 5a können durch den Vorstand aberkannt werden, wenn der Träger rechtswirksam gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung und § 8 Abs. 1 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 12 Gültigkeit

Die Ehrungsordnung wurde durch den Vorstand am 02.12.2007 beschlossen und am 10.07.2014, am 14.03.2016, sowie am 08.06.2022 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Rechts- und Verfahrensordnung findet Anwendung auf Streitigkeiten innerhalb des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung (ISB) hinsichtlich ihrer Verfahrensweise.
- (2) Verfahrensregelungen, die bereits in der Satzung oder den sie ergänzenden Ordnungen getroffen sind, bleiben unberührt; die Rechts- und Verfahrensordnung findet bei ihnen keine Anwendung.

§ 2 Sachlicher Aufgabenbereich

- (1) Das Verfahren nach § 8 ist Voraussetzung für das Urteil des Rechtsausschusses des ISB gemäß § 9. Daneben hat der Rechtsausschuss gemäß § 10a Beschlüsse zum Vollzug der Personalvertretungsordnung im Rahmen von bei Bedarf durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzuberufenden Sitzungen zu fassen, sowie gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 der Satzung über einen Ausschluss derjenigen Mitglieder, die Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind. In Fällen nach Satz 2 können Entscheidungen oder Beschlussfassungen des Rechtsausschusses auch in Ermangelung einer vorherigen Antragstellung erforderlich sein; der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat hier unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über den Sachstand eine Sitzung des Rechtsausschusses einzuberufen, die eine zeitnahe Beschlussfassung vornimmt. Darüber hinaus sieht die Satzung in § 12a Abs. 2 den Rechtsausschuss zuständig für vereinsinterne Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlussfassungen.
- (2) Diese Ordnung hat Gültigkeit für den ISB, seine Organe, Untergliederungen und sämtliche Personen, die Mitglieder dieser Organisationen sind oder für sie tätig werden.

§ 3 Funktionelle Zuständigkeit

- Für die Durchführung dieser Ordnung ist der Rechtsausschuss des ISB zuständig.
- (2) Zur Durchführung der Maßnahmen nach dieser Ordnung können durch den Rechtsausschuss auch weitere, nicht dem Verein angehörenden Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 4 Ausschluss von Maßnahmen

(1) Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf bei der Durchführung dieser Ordnung nicht direkt vom Ausgang des Verfahrens begünstigt sein.

- (2) Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf bei der Durchführung dieser Ordnung nicht Beteiligter sein.
- (3) Im Falle der Absätze 1 und 2 ist das jeweilige Mitglied vorübergehend von seiner Funktion als Mitglied des Rechtsauschusses zu befreien. Vom Aufsichtsrat des ISB ist für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Ordnung ein Ersatzmitglied zu bestimmen, mit Ausnahme des Mitglieds nach § 13 Abs. 3 der Satzung, für das im Falle der Absätze 1 und 2 für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Ordnung von der Personalvertretung ein Ersatzmitglied zu bestimmen ist.

§ 5 Beteiligte und Beteiligungsfähigkeit

- Beteiligte sind nach dieser Ordnung
 - 1. Antragsteller und
 - 2. Antragsgegner.
- (2) Beteiligungsfähig können sein:
 - 1. natürliche und juristische Personen sowie
 - 2. Vereinigungen und Organe nach § 6 der Satzung mit Ausnahme des § 6 Nr. 4 der Satzung.

§ 6 Antrag

- (1) Das Verfahren wird durch Einreichung einer Antragsschrift direkt beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses des ISB oder über die Geschäftsstelle eingeleitet. Dieser informiert den Vorstand des ISB.
- (2) Die Antragsschrift muss eine Begründung des Antrages, eine Auflistung der direkt betroffenen Personen, eventuelle Benennung von Ort und Zeit des zu entscheidenden Vorfalles und eine Stellungnahme des Antragstellers enthalten.
- (3) Vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses ist eine Rechtsausschusssitzung zum nächst möglichen Zeitpunkt einzuberufen. § 3 der Geschäftsordnung ist zu beachten.
- (4) Bei der Rechtsausschusssitzung wird der ordnungsgemäße Eingang festgestellt. Der Antrag wird auf Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft. Der Rechtsausschuss hat Beteiligte nach § 5 Abs. 1 innerhalb des Rechtsauschusses festzustellen.
- (5) Der Rechtsausschuss bestimmt in seiner Sitzung, ob dem Antrag zunächst durch ein vorangehendes Schlichtungsverfahren oder gleich durch die Durchführung eines Verfahrens im Rechtsausschuss abgeholfen wird.

§ 7 Schlichtungsverfahren

- (1) In den Fällen des § 6 Abs. 5 Alt. 1 bestimmt der Rechtsausschuss eine Person, die ein Schlichtungsverfahren zwischen den vom Antrag betroffenen Personen durchführt.
- (2) Die mit dem Schlichtungsverfahren beauftragte Person hat die Antragsschrift unverzüglich Antragsgegner bzw. Betroffenen zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme kann bis zum Schlichtungstermin schriftlich erfolgen oder am Schlichtungstermin mündlich geschehen. Gleichzeitig ist von der mit dem Schlichtungsverfahren beauftragten Person zum nächst möglichen Zeitpunkt ein Termin zur Durchführung der Schlichtungsverhandlung anzusetzen. § 3 der Geschäftsordnung ist zu beachten.
- (3) Beim Schlichtungsverfahren ist vom Schlichter auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Gegen den Willen eines Betroffenen kann ein Schlichter keine Maßnahmen anordnen oder Entscheidungen treffen.
- (4) Kommt im Rahmen der Schlichtungsverhandlung eine Einigung zustande, der beide Seiten zustimmen, ist dies schriftlich festzuhalten. Beide Parteien haben die Einigung zu unterzeichnen. Die Einigung gilt nach Unterzeichnung der Schlichtungseinigung als bindend für beide Seiten. Die Unterzeichnung beider Seiten muss innerhalb einer Woche nach dem Schlichtungstermin erfolgen. Eine Berufung gegen eine unterzeichnete Schlichtungseinigung ist nicht möglich.
- (5) Erscheint bei dieser Schlichtungsverhandlung einer der Betroffenen nicht, kommt eine gütliche Einigung nicht zustande. Kommt eine Schlichtung nicht zu Stande oder verweigert eine Seite die Unterzeichnung der Schlichtungseinigung nach Abs. 4, gilt die Einigung ebenfalls als nicht zustande gekommen. In beiden Fällen hat der Schlichter in seiner Niederschrift das Scheitern des Schlichtungsverfahrens festzustellen.
- (6) Ist ein Schlichtungsverfahren nicht erfolgreich, wird durch den zuständigen Schlichter ein Verfahren im Rechtsausschuss eingeleitet.
- (7) Über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist der Rechtsausschuss des ISB durch den zuständigen Schlichter in einem Protokoll über die Schlichtungsverhandlung und im Rahmen einer persönlichen Stellungnahme des Schlichters zu informieren.

§ 8 Verfahren im Rechtsausschuss

- (1) In den Fällen des § 6 Abs. 5 Alt. 2 und § 7 Abs. 6 wird ein Verfahren im Rechtsausschuss zur Abhilfe des Antrages durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat die Antragsschrift unverzüglich Antragsgegner bzw. Betroffenen zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme

kann bis zum Termin der Hauptverhandlung schriftlich erfolgen oder während der Hauptverhandlung mündlich geschehen. Gleichzeitig ist vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses baldmöglichst ein Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung anzusetzen. § 3 der Geschäftsordnung ist zu beachten.

- (3) Im Falle des § 7 Abs. 6 gelten für Abs. 2 lediglich die Sätze 3 und 4.
- (4) Den Vorsitz einer Hauptverhandlung führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses des ISB. § 4 ist zu beachten.
- (5) Im Falle eines dem Verfahren im Rechtsausschuss vorangegangenen Schlichtungsverfahrens nach § 6 Abs. 5 Alt. 1 hat der zuständige Schlichter die Hauptverhandlung gem. § 7 Abs. 7 zu informieren.
- (6) Im Rahmen der Hauptverhandlung sind die Beteiligten durch den Rechtsausschuss anzuhören. Die Aussagen sind im Protokoll festzuhalten. Es können auf Antrag eines Beteiligten oder des Vorsitzenden weitere beteiligungsfähige Personen gem. § 5 Abs. 2 angehört werden.
- (7) Der Vorsitzende stellt nach der Anhörung und Beschließung der Antragsaufnahme die Beendigung der Hauptverhandlung fest.

§ 9 Urteil des Rechtsausschusses

- (1) Ist die Hauptverhandlung beendet, fällt der Rechtsausschuss spätestens zwei Wochen nach der Hauptverhandlung ein rechtmäßiges Urteil nach der für ihn geltenden Satzung und Ordnungen, das im Verein bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Rechtsausschuss im Interesse des Vereines. Das Urteil wird beiden am Verfahren beteiligten Seiten sowie dem Vorstand schriftlich zugeleitet und ist für diese vorerst bindend. Eine Berufung gegen das durch den Rechtsausschuss gefällte Urteil kann schriftlich zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Eine Berufung ist von der Mitgliederversammlung nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Entscheidung zu prüfen. Ist dies der Fall, kann von der Mitgliederversammlung keine neue Entscheidung bestimmt werden. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist in diesem Fall bindend.

§ 10 Fristen

Ein Antrag nach § 6 muss innerhalb eines Jahres nach dem zu schlichtenden Vorfall gestellt werden. Maßgebend ist der Tag, an dem von der Tatsache, die ein Schlichtungsverfahren rechtfertigen, Kenntnis erlangt wurde. Die Frist bestimmt sich nach §§ 187 Abs. 1 i. V. m. 188 Abs. 1, 2 Alt. 1 BGB.

§ 10a Vollzug betriebsvereinbarungsrechtlicher Normen

- (1) Sollten Organe nach § 6 Abs. 2 der Satzung errichtet sein, so obliegt dem Rechtsausschuss der Vollzug der in konkret in Betriebsvereinbarungen festgesetzter Aufgaben, insbesondere ggfs. als Einigungsstelle.
- (2) Soweit Entscheidungen oder Beschlussfassungen des Rechtsausschusses nach Festlegung einer Betriebsvereinbarung auf Antragstellung eines Organs des Vereins erfolgen sollen, so ist nach § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung zu verfahren. §§ 4 und 5 sind zu beachten.
- (3) Innerhalb einer Betriebsvereinbarung können Entscheidungen oder Beschlussfassungen des Rechtsausschusses jedoch auch in Ermangelung einer vorherigen Antragstellung erforderlich sein. In diesen Fällen hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über den Sachstand eine Sitzung des Rechtsausschusses einzuberufen, die eine zeitnahe Beschlussfassung vornimmt.

§ 11 Gültigkeit

- (1) Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch den Vorstand am 02.12.2007 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.
- (2) Die Änderungen des § 2, des § 4 Abs. 3, des § 5 Abs. 2, des § 9 Abs. 1, sowie die Ergänzung des § 10a wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.03.2016 beschlossen; die Rechts- und Verfahrensordnung wurden sodann aufgrund der geänderten satzungsmäßigen Zuständigkeit durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.03.2016 im Gesamten bestätigt. Die in Satz 1 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen treten sofort in Kraft.
- (3) Die Änderung des § 2 Abs. 1 wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.05.2020 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- (4) Die Änderung des § 2, des § 10a wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2022 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Aufsichtsrats, legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats fest und enthält allgemeine Grundsätze für die Verwaltungsarbeit. Weitere Einzelheiten enthalten die Stellenbeschreibungen.

§ 2 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erlässt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Vereins, und – ergänzend zu § 11 Abs.1 der Satzung –

- (1) wählt den Aufsichtsrat mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- bestätigt den vom Jugendtag gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses als Mitglied des Aufsichtsrats,
- (3) ernennt den Ehrenvorsitzenden,
- (4) verleiht die Ehrenmitgliedschaft,
- (5) berät und beschließt über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss,
- (6) nimmt Änderungen der Vereinssatzung vor und beschließt über die Auflösung des Vereins.

§ 3 Der Aufsichtsrat

- (1) Er hat ergänzend zu § 10b der Satzung in folgenden Sachgebiete gegliederte Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - 2. Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands
 - Regelmäßige Erörterung der Strategieumsetzung mit dem Vorstand und Teilnahme an Entscheidungsfindungsprozessen von für den Verein grundlegender Bedeutung. Grundlegende Bedeutung inkludiert Sachlagen und Sachfragen, die
 - die wirtschaftliche Existenz des Vereins berühren,
 - die Wirksamkeit der Zweckbetriebe des Vereins berühren,
 - eine Mehrung oder Minderung der Arbeitsstellen des Vereins im Umfang von mehr als 10 % in Vollzeitäquivalenten zur Folge haben würden und
 - das Renommee des Vereins in der Öffentlichkeit berühren.

- 4. Bestellung des Vorstands auf vier Jahre
- 5. Außerordentliche Abbestellung des Vorstands aus wichtigem Grund
- 6. Entscheidung einer angemessenen und entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstands
- 7. Beschlussfassung über die Verwendung einer Dienstvertragsvorlage für Mitglieder des Vorstands, mittels der sichergestellt ist, dass die Höhe einer möglichen Vergütung in ihrer Höhe nicht offensichtlich unangemessen ist und im Verhältnis zur Arbeitsleistung steht, die vom Vergüteten zu erbringen ist. Ferner ist auf eine Bindung der dienstvertraglichen Regelungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses an die Beendigung einer Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds im Vorstand sicherzustellen
- 8. Gemeinsame Verantwortung mit dem Vorstand für eine frühzeitige Nachfolgeregelung der Vorstandsmitglieder und Nachbestellung eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zum Ablauf der Amtsperiode
- 9. Regelmäßige Reflektion der Wirksamkeit seiner Tätigkeit
- Information der Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-,
 Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen
- 11. Beschlussfassung über Geschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen
- 12. Beschlussfassung über Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen dem Verein und Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen
- Beschlussfassung über eine Verwaltungsordnung für den Aufsichtsrat sowie über die Bildung von beratenden Ausschüssen
- 14. weggefallen
- 15. Befürwortung der Jahresrechnung
- 16. Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Zweck und Gründe nennt
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist neben den Mitgliedern des Vorstands Repräsentant des Vereins. Seine Aufgaben umfassen

- Vollzug der Bestellung des Vorstands, indem er im Namen des Vereins individuelle
 Verträge mit designierten Mitgliedern des Vorstands errichtet
- Ladung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu Sitzungen unter Einbezug des Vorstandsvorsitzenden
- Anberaumung von vier Sitzungen des Aufsichtsrats in jedem Kalenderjahr
- Versammlungsleitung bei Sitzungen des Aufsichtsrats
- Aufnahme eines Protokolls über die Sitzungen des Aufsichtsrats und Verteilung an die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands
- Erstellen eines Entwurfs des Berichts des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung an den Aufsichtsrat, der beinhalten soll:
 - a. Ergebnisse aus § 3 Abs. 1 Nr. 3-16
 - b. Höhe der insgesamt ausgezahlten Bruttogehälter und sonstige Vergütungen für alle Mitglieder des Vorstands
 - c. Höhe der insgesamt ausgezahlten Bruttogehälter und sonstige Vergütungen für Beschlüsse gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11-12
 - d. Namen der Aufsichtsratsmitglieder, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen
- Vollzug beschlossener Antragstellungen des Aufsichtsrats gem. § 9 Abs. 2-4 der Geschäftsordnung
- Vermittlung unter den Mitgliedern des Vorstands bei Uneinigkeit gem. § 9 Abs. 2 S.
 2 der Satzung.

§ 3a Das Forum

- (1) Das Forum entspricht einem beratenden Ausschuss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 13.
- (2) Es soll im Format einer regelmäßigen Diskussion zu insbesondere folgenden Themen stattfinden.
 - 1. Sport zwischen Politik und Gesellschaft
 - 2. Zukunft des organisierten Sports
 - 3. Sport im Kontext von Jugendarbeit und Bildung

4. Innovationen und Veränderung

- (3) Die strategische Platzierung von Themen und deren Abfolge sowie Terminierung und die Auswahl von Gesprächspartnern aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft wird durch den Sprecher des Forums gestaltet. Dieser berichtet auch dem Aufsichtsrat.
- (4) Das Forum kann auch in elektronischem Format durchgeführt werden.
- (5) Über die Öffentlichkeit des Forums entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 4 Gültigkeit

Die Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats wurde durch den Aufsichtsrat am 18.10.2021 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Datenschutzordnung

§ 1 Erhebung von Daten

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, ehrenamtlich, hauptberuflich oder in sonstigen Dienstverhältnissen tätigen Mitwirkenden digital gespeichert:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Vorliegende Fotos und durch den Verein produzierte Fotografien
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- verliehene Ehrungen und Auszeichnungen
- Nachweise für etwaig in Anspruch genommene Ermäßigungen des Jahresbeitrags für Mitglieder, beispielsweise Kopien von Immatrikulationsbescheinigungen
- Zeiten etwaiger Tätigkeit für den Verein in jeweiligen Dienstverhältnissen
- Etwaige für eine Tätigkeit für den Verein erforderliche, vorhandene Qualifikationen und deren Gültigkeit
- Informationen über etwaigen sich durch eine Mitgliedschaft im BLSV ergebenden und in Anspruch genommenen Versicherungsschutz und Informationen über entsprechende Schadensregulierungen

§ 2 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten.
- (2) Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 3 Weitergabe von Daten

- (1) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV oder an durch den BLSV beauftragte Versicherungshäuser, Ausbildungsträger und IT-Dienstleister zu melden:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit
- (2) Darüber hinaus wird der Verein insbesondere anlässlich (i) möglicher Ehrungen und Auszeichnungen, (ii) der Anrechnung notwendiger Zugangsvoraussetzung zur Anerkennung oder zur Zulassung zur Ausbildung zum Erwerb einer Qualifikation, oder (iii) der Pflege und Verwaltung des Versicherungsschutzes und damit Alles in Allem zur Ausübung relevanter Vereinstätigkeit und -betriebe folgende Daten bei Bedarf an den BLSV oder an durch den BLSV beauftragte Versicherungshäuser, Ausbildungsträger und IT-Dienstleister melden:
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - verliehene Ehrungen und Auszeichnungen
 - Zeiten etwaiger Tätigkeit für den Verein in jeweiligen Dienstverhältnissen
 - Etwaige für eine Tätigkeit für den Verein erforderliche, vorhandene
 Qualifikationen und deren Gültigkeit
 - Informationen über etwaigen sich durch eine Mitgliedschaft im BLSV ergebenden und in Anspruch genommenen Versicherungsschutz und Informationen über entsprechende Schadensregulierungen

- (3) Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit
 - bisherig erbrachte sportliche Leistungen (sog. "Meldeleistungen")
- (4) Der Vorstand behält sich als Verantwortlicher vor, Daten, soweit erforderlich, zum Zwecke der Einwerbung von Fördermitteln an die jeweilige Förderungsstelle zu übermitteln. Dies dient dem berechtigten Interesse des Vereins, Fördermittel einzuwerben.

§ 4 Einsicht in das Mitgliederverzeichnis

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, ehrenamtlich, hauptberuflich oder in sonstigen Dienstverhältnissen tätigen Mitwirkenden bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

§ 5 Veröffentlichung von Daten und Fotos

- (1) Im Zusammenhang mit seinen Betrieben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (2) Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

§ 6 Weiterverwendung, Datenverkauf

- (1) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen.
- (2) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 7 Rechte

Jedes Mitglied, Funktionsträger, ehrenamtlich, hauptberuflich oder in sonstigen Dienstverhältnissen tätige Mitwirkende haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

§ 8 Löschung von Daten, Aufbewahrungsfristen

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 9 Datenschutz

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 10 Datenschutzbeauftragter

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sofern es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern.

§ 11 Gültigkeit

Die Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand am 30.09.2020 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.